

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl
(Parkgebührenordnung) vom 20. September 2012

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzerin oder den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Parkräume festgesetzt.

Die Gebühr beträgt 0,10 Euro für die erste halbe Stunde und 0,50 Euro für die zweite begonnene halbe Stunde und 0,30 Euro für jede weitere begonnene halbe Stunde Parkzeit im Innenstadtbereich – mit Ausnahme der Marktstraße und der Walburgisstraße -, abgegrenzt durch die Straßen Steinergraben, Neuergraben, Neuerstraße, Kämperstraße, Siederstraße, Walburgisstraße bis Anfang Fußgängerzone und Melstergraben einschließlich der Stellflächen in den genannten Straßen. In der Marktstraße und der Walburgisstraße gilt der vorstehend genannte Gebührensatz für Zeitintervalle von jeweils angefangenen fünfzehn Minuten. Für Parkplätze außerhalb dieses Bereiches beträgt die Gebühr für die erste halbe Stunde ebenfalls 0,10 Euro, für die begonnene zweite halbe Stunde 0,50 Euro und für jede weitere begonnene halbe Stunde 0,30 Euro. Langzeitparker können für 1,00 Euro bis zu 24 Stunden parken.

§2

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 24. September 2012
Grossmann, Bürgermeister